



Grabmalrichtlinien der Stadt Zürich **Wegleitung für die Praxis**

Verfasserin:
Stadt Zürich, September 2011

Impressum

Herausgeberin

Stadt Zürich
Bevölkerungsamt
Bestattungs- und Friedhofamt
Stadthaus
Stadthausquai 17
Postfach, 8022 Zürich

Tel. +41 44 412 31 70
e-Mail: grabmal@zuerich.ch
www.stadt-zuerich.ch/bestattungsamt

Herausgeberin

Stadt Zürich

Auflage

1. Auflage, September 2011

Inhalt

A	Der Rahmen	3
1	Warum Grabmalrichtlinien?	3
2	Rahmenbedingungen	3
3	Was ist ein Grabmal?	3
B	Allgemeine Bestimmungen	4
4	Grundsätzliches	4
5	Bewilligung und Haftung	4
6	Umgang mit Verstößen	5
7	Anzahl und Platzierung von Grabmälern	5
8	Gestaltungsprinzipien	6
9	Bearbeitung, Errichtung, Pflege, Entfernung von Grabmälern	6
10	Höchst- und Mindestmasse für Grabmäler	9
C	Sonderbestimmungen	20
11	Grabbezirke mit der Pflicht zur gestalterischen Anpassung	20
12	Kirchhof Witikon	20
13	Nutzungsrecht an Grabmälern im Eigentum der Stadt	22

A Der Rahmen

1 Warum Grabmalrichtlinien?

Friedhöfe sind öffentliche Orte, die unterschiedlichen Menschen gefallen sollen, Grabstätten hingegen werden von Privatpersonen genutzt und gerne individuell geschmückt. Beim Grabmal treffen somit öffentliche und private Interessen direkt aufeinander. In diesem Spannungsfeld definiert die Stadt Zürich mit diesen Richtlinien einen Gestaltungsspielraum für Grabmäler. Er soll der heutigen Sichtweise auf Friedhöfe und heutigen Bedürfnissen von Grabnutzenden möglichst weitgehend entsprechen.

Menschen sind verschieden, Grabmäler dürfen es auch sein. Persönlich gestaltete Objekte, unterschiedliche Formen, Grössen, Farben und Materialien geben dem Friedhof Leben und Atmosphäre. Auch die kulturelle Vielfalt der heutigen Gesellschaft darf und soll sich in den Grabfeldern zeigen.

2 Rahmenbedingungen

- 2.1 Die Grabmalrichtlinien stützen sich auf die *Verordnung des Stadtrates über die Grabmäler* vom 13. Juli 2011, gültig ab 1. September 2011, und präzisieren diese für die Praxis.
- 2.2 Die Grabmalrichtlinien gelten für alle städtischen Friedhöfe inklusive des Grabfeldes für Musliminnen und Muslime. Sofern Abweichungen für bestimmte Gräber bestehen, sind sie unter «C. Sonderbestimmungen» genannt. Nicht gültig sind die Grabmalrichtlinien für die israelitischen Friedhöfe und den Friedhof Hohe Promenade, die privat geführt werden.
- 2.3 Grabverantwortliche und Grabmalherstellende verfügen mit diesen Richtlinien über alle Informationen, die sie hinsichtlich der Aufstellung und des Unterhalts von Grabmälern benötigen.

3 Was ist ein Grabmal?

- 3.1 Ein Grabmal ist ein Gedächtniszeichen für den verstorbenen Menschen. Es ist an dessen Grabstätte für eine bestimmte Zeit fest installiert.
- 3.2 Der hier verwendete Grabmalbegriff umfasst a) Grabmäler auf Gräbern im Boden und b) Platten vor Urnennischen.

B Allgemeine Bestimmungen

4 Grundsätzliches

4.1 Die Grabmalrichtlinien bezwecken,

- einen Rahmen zu schaffen, in dem die Grabmalkultur vergangener, heutiger und zukünftiger Generationen gepflegt werden kann,
- den Angehörigen möglichst viel Freiraum bei der Gestaltung von Grabmälern zu ermöglichen und gleichzeitig die öffentlichen Interessen zu wahren und
- den operativen Betrieb des Anbringens und des Unterhalts von Grabmälern sicher und einfach zu gestalten.

4.2 Jedes Grab soll mit mindestens einem Vornamen, Namen sowie dem Geburts- und Sterbejahr einer beigesetzten Person gekennzeichnet sein. Davon ausgenommen sind folgende Grabtypen:

- Gemeinschaftsgräber
- Wälder für Aschenbeisetzung
- Ehrengrab für Anatomie

4.3 Das Bevölkerungsamt (BVA) begrüsst das Aufstellen individuell gestalteter Grabmäler und das Anbringen von Inschriften auf Nischenplatten. Den Angehörigen steht es jedoch frei, auf einem Reihengrab, einem Familiengrab oder bei einer Urnennische ein solches Gedenkzeichen anzubringen.

4.4 Wenn die Grabverantwortlichen bei Grabtypen, die namentlich gekennzeichnet sein sollen, kein Grabmal errichten oder keine Nischenplatte beschriften lassen, ergreift das BVA folgende Massnahmen:

- Errichtung einfacher Grabmäler (Kreuze oder Schrifttafeln aus Holz) auf Gräbern im Boden
- Nischenplatten werden beschriftet
- Die Art der Schrift, des Materials und der Gestaltung wird vom BVA definiert

4.5 Das BVA führt eine Fachstelle für Friedhof- und Grabmalkultur mit einem kostenlosen Beratungsangebot für die Öffentlichkeit.

5 Bewilligung und Haftung

5.1 Bevor ein Grabmal errichtet oder eine Veränderung an einem bereits bestehenden vorgenommen werden kann, braucht es eine Bewilligung vom BVA. Nachschriften auf Grabmälern können ausserhalb dieser Bewilligungspflicht angebracht werden.

- 5.2 Mit ihren Unterschriften auf dem Formular «Gesuch um die Bewilligung eines Grabmals» nehmen Grabmalherstellenden zur Kenntnis, dass sie für die Einhaltung dieser Grabmalrichtlinien haften.
- 5.3 Die Bewilligung wird vom BVA gebührenfrei aufgrund eines eingereichten Gesuchs erteilt.
- 5.4 Das Gesuchsformular und die Beschreibung des Bewilligungsverfahrens können beim BVA in digitaler oder in Papierform an folgenden Adressen bezogen werden:
- www.stadt-zuerich.ch/bestattungsamt
 - grabmal@zuerich.ch
 - Stadt Zürich, Bestattungs- und Friedhofamt, Stadthaus, 8001 Zürich
- 5.5 Gegen Entscheide des BVA kann innert 30 Tagen beim Stadtrat Einsprache erhoben werden. Der Rekurs ist schriftlich unter Angabe der Gründe einzureichen. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

6 Umgang mit Verstössen

Bei Verstössen gegen diese Grabmalrichtlinien gilt folgendes Prozedere:

- Das BVA macht die verantwortliche Person schriftlich auf die Zuwiderhandlung aufmerksam.
- Erfolgt keine zufriedenstellende Reaktion, kann das Bevölkerungsamt eine Verfügung zur Änderung oder Entfernung eines Grabmals erlassen. Die Kosten gehen zu Lasten der für das Grab verantwortlichen Person.
- Grabmal-Fachleuten, die wiederholt in Handlungen wider die Grabmalrichtlinien involviert sind, kann das BVA für eine bestimmte Zeitdauer untersagen, auf städtischen Friedhöfen zu arbeiten. Das Bevölkerungsamt kann in solchen Fällen auch Ordnungsbussen verhängen.

7 Anzahl und Platzierung von Grabmälern

Auf einem Grab soll in der Regel nur ein Grabmal errichtet werden. Zusätzlich zum Grabmal kann eine Schriftplatte gelegt werden.

8 Gestaltungsprinzipien

- 8.1 Die Wirkung des Grabmals soll im Interesse der Bevölkerung verantwortbar sein. Es darf keine Aussage beinhalten, die für Einzelpersonen oder Personengruppen diskriminierend ist.
- 8.2 Das Grabmal soll sich in die Gesamtwirkung des Grabfeldes und des Friedhofs integrieren. Je auffälliger es ist, desto mehr muss es gut gestaltet sein.
- 8.3 Das Grabmal soll so gestaltet, platziert und befestigt sein, dass der operative Betrieb des Friedhofs nicht behindert wird und keine Sicherheitsrisiken entstehen.

9 Bearbeitung, Errichtung, Pflege, Entfernung von Grabmälern

9.1 Material und Bearbeitung

- 9.1.1 Für die Erstellung, Fundamentierung, Errichtung und Entfernung von Grabmälern auf Bodengräbern und die Beschriftung von Nischenplatten muss eine Fachperson beigezogen werden.
- 9.1.2 Das BVA führt eine Liste der bisher bewilligten Materialien und ergänzt diese laufend. Wird ein auf der Liste nicht erwähntes Material gewünscht, ist dem BVA ein Materialmuster im Format 10 x 15 cm einzureichen.
- 9.1.3 Als Werkstoffe eignen sich insbesondere Natursteine, haltbares Holz, Eisen, Stahl und Bronze. Andere Materialien wie Kunststein, Kunststoff, Gusseisen, Glas, Draht oder Emaille können als Gestaltungselemente verwendet werden, sofern diese professionell bearbeitet sind.
- 9.1.4 Das Grabmal – und dies ganz besonders, wenn es nicht aus Stein ist – soll handwerklich korrekt und materialgerecht bearbeitet sein, damit eine gute Haltbarkeit gewährleistet ist.
- 9.1.5 Granite und Serpentine dürfen bis Korn 400 (Seidenglanz) geschliffen werden. Das Polieren, Bürsten, Einwachsen und Sandstrahlen von Steinen ist nicht erlaubt.
- 9.1.6 Fotos auf Nischenplatten dürfen in bestimmten, vom BVA definierten Bereichen angebracht werden. Das Maximalmass beträgt 9 x 12 cm (inklusive Rahmen).
- 9.1.7 Fotos im Maximalmass von 9 x 12 cm (inklusive Rahmen) können auf Grabmälern, exklusive Nischenplatten, angebracht werden, sofern Material und Befestigungsart witterungsbeständig sind.

- 9.1.8 Auf Grabmälern, exklusive Nischenplatten, können Grabmalherstellende ihre Namen unauffällig anbringen.

9.2 Beschriftung

- 9.2.1 Auf einem Grabmal dürfen nur die Namen von Personen aufgeführt werden, deren Asche oder Gebeine im betreffenden Grab beigesetzt sind. In begründeten Fällen können Ausnahmen bewilligt werden.
- 9.2.2 Aufgesetzte Schriften müssen aus witterungsbeständigem Material hergestellt und in einer witterungsbeständigen Weise befestigt sein. Es ist nicht möglich, maschinell gravierte Text- und Bildplatten aus Metall auf Grabmälern anzubringen. Sandgestrahlte Schriften sind nicht erlaubt.
- 9.2.3 Bei Urnennischen werden Inschriftplatten angebracht. Die für eine bestimmte Urnenanlage existierenden Schriftvorlagen, RAL-Farbennummern und allfällige weitere Bestimmungen müssen eingehalten werden. Diese Informationen sind bei den unter 5.4 genannten Adressen erhältlich.

9.3 Grabeinfassung und Fundamentierung

- 9.3.1 Grün Stadt Zürich fasst alle Reihengräber mit einer Bepflanzung ein. Grabeinfassungen mit festen Materialien wie Stein oder Metall sind nicht möglich.
- 9.3.2 Ein Grabmal braucht ein ihm entsprechendes Fundament.

9.4 Anbringen und Entfernen von Grabmälern

- 9.4.1 Auf Erdbestattungsgräbern können Grabmäler in der Regel 12 Monate nach der Bestattung gesetzt werden. Für die Freigabe der Gräber ist die Friedhofverwaltung zuständig. Auf Urnengräbern können Grabmäler unmittelbar nach der Urnenbeisetzung aufgestellt werden.
- 9.4.2 Auf gefrorenem, schneebedecktem oder stark aufgeweichtem Boden können keine Grabmäler gesetzt werden. Im Zweifelsfalle informiert die Friedhofverwaltung über den geeigneten Zeitpunkt.

- 9.4.3 Bei vorübergehender Wegnahme eines Grabmals oder einer Nischenplatte gibt die beauftragte Grabmal-Fachperson bei der Friedhofverwaltung einen Abholschein ab. Dies gilt auch für das Anbringen von Zusatzinschriften. Bei endgültiger Wegnahme wird bei der Friedhofverwaltung ein vom BVA ausgestellter Bezugsschein abgegeben.
- 9.4.4 Die beauftragte Grabmal-Fachperson kann ihre Arbeit auf dem Friedhof an Werktagen von Montag bis Freitag durchführen. Sie darf ihre Arbeit auf dem Friedhof beginnen, sobald sie sich bei der Friedhofverwaltung angemeldet hat.
- 9.4.5 Die beauftragte Grabmal-Fachperson informiert die Friedhofverwaltung mindestens einen Tag im Voraus, wenn für Arbeiten am Grab Maschinen vorgesehen sind.
- 9.4.6 Die beauftragte Grabmal-Fachperson ist verantwortlich dafür, dass die Grabstätte und deren Umgebung nach den Arbeiten in einwandfreiem Zustand zurückgelassen werden. Sie haftet für Schäden, die sie auf dem Friedhof verursacht hat.

9.5 Pflege von Grabmälern

Die/Der Grabverantwortliche ist dafür zuständig, dass sich das Grabmal in unbeschädigtem Zustand befindet und sicher im Boden verankert bleibt.

9.6 Aufhebung von Gräbern

- 9.6.1 Bei Räumungen von Reihengrabfeldern informiert das BVA die Grabverantwortlichen darüber, dass sie ihre Grabmäler innert einer gewissen Frist abholen können. Wenn dies nicht erfolgt, werden die Grabmäler vom BVA entfernt oder gehen ins Eigentum des BVA über.
- 9.6.2 Bei vorzeitiger Räumung von einzelnen Reihengräbern gehen die Räumungskosten zu Lasten der Grabverantwortlichen.
- 9.6.3 Bei Aufhebungen von Mietgräbern gehen die Kosten für das Entfernen von Grabmälern und für die allfällige Wiederherrichtung der Grabstätten zu Lasten des/der Grabverantwortlichen. Das BVA besorgt auf Wunsch und gegen Entgelt die nötigen Arbeiten.

10 Höchst- und Mindestmasse für Grabmäler

10.1 Allgemeine Massangaben

Freie Skulpturen und Kreuze werden individuell begutachtet. Grundsätzlich kann die maximale Länge nicht mehr als 80 % der Grablänge, die maximale Breite nicht mehr als 80 % der Grabbreite betragen.

10.2 Höchstmasse für Reihengräber

Zwischenmasse sind in proportionalem Verhältnis zur Zahlenlogik der jeweiligen Masstabelle möglich.

10.2.1 Stehende Grabmäler

Reihengräber		1.8 x 0.9 m = 1.62 m ²
Erdbestattung / Urnen-Reihenmietgräber		
Minimale Dicke:		12 cm
Maximalvolumen:		0.2 m ³
Höhe (cm)		maximale Breite (cm)
140		37
130		41
120		45
110		49
100		53
90		56
80		60
70		64
60		68
50		72
<p>Die schraffierte Fläche ist der Gestaltungsspielraum für mögliche Grabmalformen</p>		

Reihengräber		$1.2 \times 0.8 \text{ m} = 0.96 \text{ m}^2$
Urnen-Reihengräber		
Minimale Dicke:		12 cm
Maximalvolumen:		0.12 m ³
Höhe (cm)		maximale Breite (cm)
100		42
90		45
80		48
70		51
60		55
50		58
40		61
30		64

Die schraffierte Fläche ist der Gestaltungsspielraum für mögliche Grabmalformen

Reihengräber		$1.2 \times 0.75 \text{ m} = 0.9 \text{ m}^2$
Kinder-Reihengrab		
Minimale Dicke:		12 cm
Maximalvolumen:		0.1 m^3
Höhe (cm)		maximale Breite (cm)
80		29
70		34
60		39
50		45
40		50
30		55
20		60

Die schraffierte Fläche ist der Gestaltungsspielraum für mögliche Grabmalformen

10.2.2 Liegende Grabmäler

Maximal 30 % der Grabfläche
Maximale Breite: 80 % Grabbreite
Maximale Länge: 80 % der Grablänge

10.2.3 Zusätzliche Liegeplatte

Zusätzlich zu einem stehenden Grabmal kann auf einem Reihengrab eine liegende Platte angebracht werden, z.B. als Schriftplatte. Sie darf folgende Maximalmasse haben:

Maximal 20 % der Grabfläche
Maximale Breite: 80 % Grabbreite
Maximale Länge: 80 % der Grablänge

10.3 **Höchstmasse für Familiengräber**

Zwischenmasse sind proportionalem Verhältnis zur Zahlenlogik der jeweiligen Masstabelle möglich.

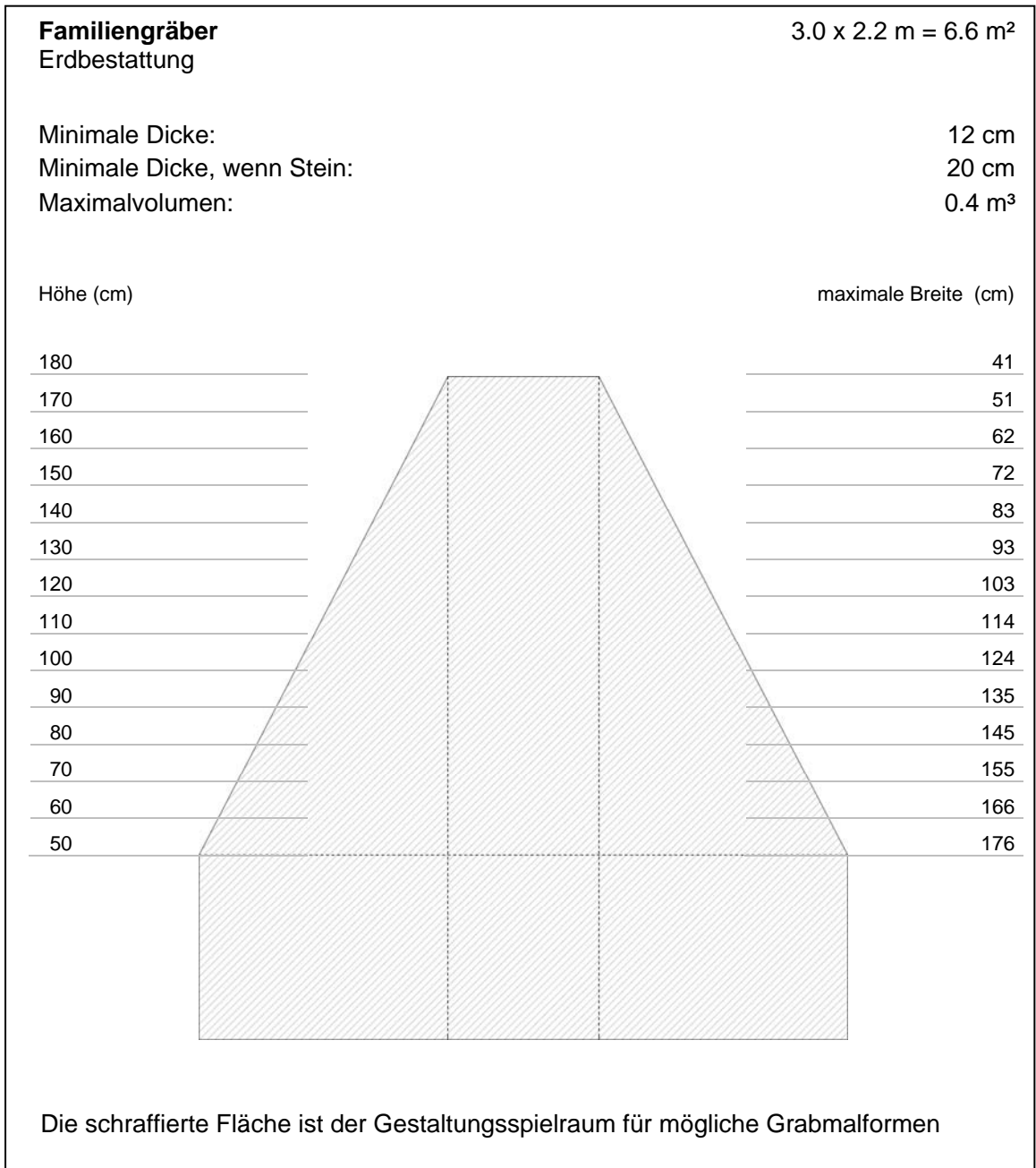
10.3.1 Stehende Grabmäler

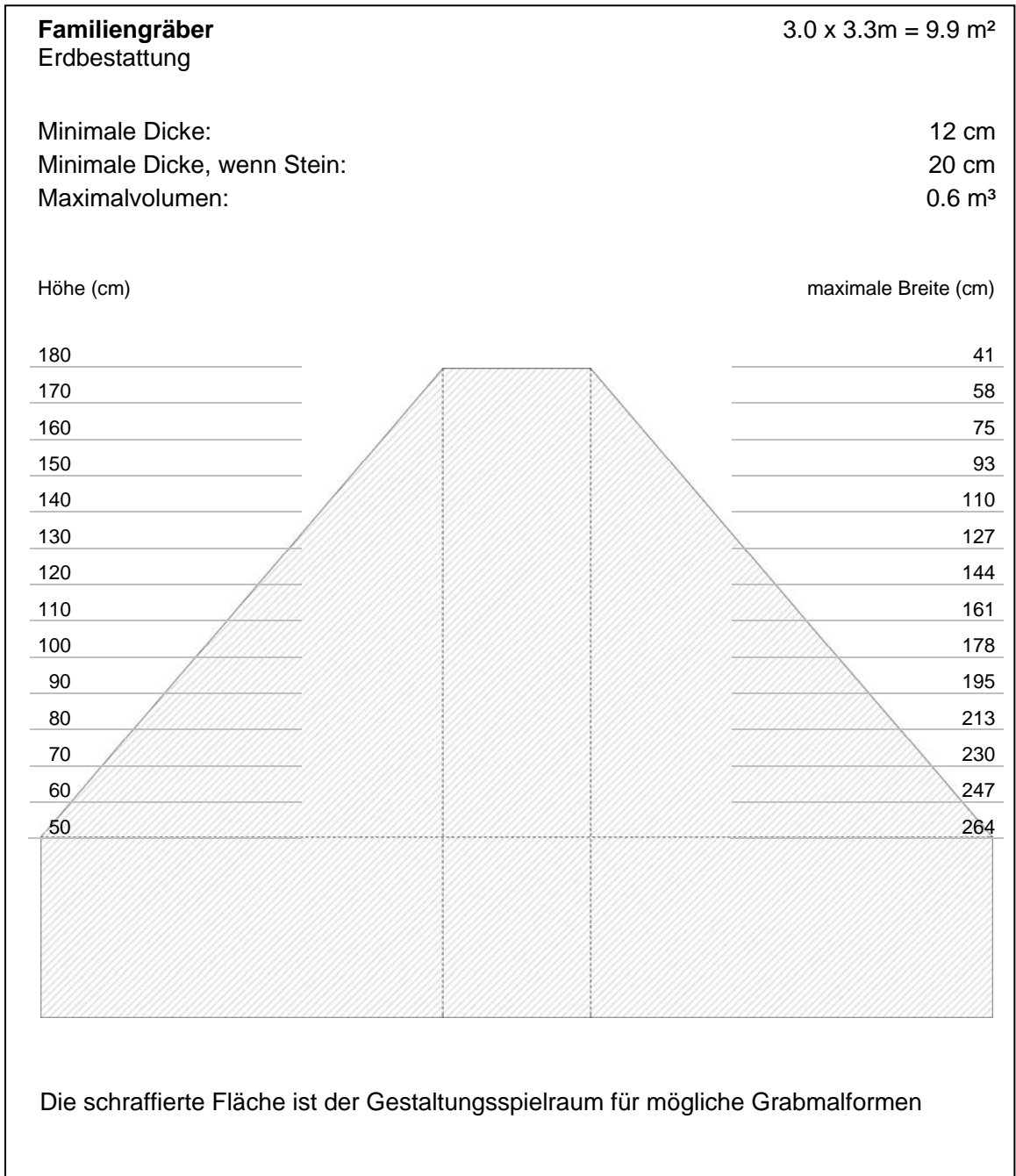
Familiengräber		2.0 x 1.6 m = 3.2 m ²
Urnenbeisetzung		
Minimale Dicke:		12 cm
Minimale Dicke, wenn Stein:		20 cm
Maximalvolumen:		0.2 m ³
Höhe (cm)		maximale Breite (cm)
160		49
150		56
140		63
130		70
120		78
110		85
100		92
90		99
80		107
70		114
60		121
50		128

Die schraffierte Fläche ist der Gestaltungsspielraum für mögliche Grabmalformen

Familiengräber		3.0 x 1.1 m = 3.3 m²
Erdbestattung		
Minimale Dicke:		12 cm
Minimale Dicke, wenn Stein:		20 cm
Maximalvolumen:		0.2 m ³
Höhe (cm)		maximale Breite (cm)
180		41
170		45
160		48
150		52
140		56
130		60
120		63
110		66
100		70
90		74
80		77
70		81
60		84
50		88

Die schraffierte Fläche ist der Gestaltungsspielraum für mögliche Grabmalformen





10.3.2 Liegende Grabmäler

Maximal 30 % der Grabfläche
Maximale Breite: 80 % Grabbreite
Maximale Länge: 80 % der Grablänge

10.3.3 Zusätzliche Liegeplatte

Zusätzlich zu einem stehenden Grabmal können auf einem Familiengrab eine oder mehrere liegende Platten angebracht werden, z.B. als Schriftplatte. Insgesamt dürfen sie folgende Maximalmasse haben:

Maximal 20 % der Grabfläche
Maximale Breite: 80 % Grabbreite
Maximale Länge: 80 % der Grablänge

10.3.4 Übergangsfrist

Für die Grabmalmasse der Familiengräber gilt eine Übergangsfrist von 5 Jahren, d.h. bis zum 31. August 2016, während der auch die Masse der bis 31. August 2011 gültigen Vorschriften über die Grabmäler der Stadt Zürich gemäss Stadtratsbeschluss vom 11.12.1964 bewilligt werden.

Diese waren wie folgt:

D. Besondere Bestimmungen für Familiengräber / Masse

Art. 30 Für die Errichtung eines Grabmals auf einem Privatgrabplatz besteht die Wahl zwischen einem der folgenden Grabmäler:

a) stehendes Denkmal in künstlerischer, freier Form (Kreuz, Urne, Figur usw.)

maximale Höhe	180 cm
maximale Breite	80% der Grabbreite

b) Stehendes Grabmal in Blockform (Querformat)

1. Familienurnengräber:

Höhe einheitlich	80 cm
Breite einheitlich	110 cm
Dicke minimal	20 cm

2. Privatgräber für Erdbestattung:

Höhe einheitlich	90 cm
Breite einheitlich	130 cm
Maximale Breite	80% der Grabbreite
Dicke minimal	20 cm

Solche Grabmäler werden nur mit horizontalem oberem Abschluss bewilligt.

c) stehendes Grabmal in Blockform (Hochformat)

1. Familienurnengräber:

Höhe bei horizontalem oberem Abschluss einheitlich	110 cm
Breite einheitlich	80 cm
Dicke minimal	20 cm

2. Privatgräber für Erdbestattung:

Höhe bei horizontalem oberem Abschluss einheitlich	130 cm
Breite einheitlich	90 cm
Dicke minimal	20 cm

Stehende Grabmäler in Blockform (Hochformat) können bei stark abgedachtem Kopf oder Rundbogen-Kopf die Höhe um maximal 10 Prozent übersteigen.

Liegeplatten

d) Liegeplatten, Hochformat, flachgelegt

einheitlich, Fläche	115 x 70 cm
einheitlich, Dicke	12–15 cm

C Sonderbestimmungen

11 Grabbezirke mit der Pflicht zur gestalterischen Anpassung

Auf verschiedenen Friedhöfen gibt es Grabbezirke mit einem bestimmten gestalterischen Charakter, so zum Beispiel in der Abteilung A des Friedhofs Sihlfeld. Hier gelten spezielle Grabmalregeln. Im Wesentlichen zielen sie darauf, dass neue Grabmäler in Anpassung an das bestehende Erscheinungsbild gestaltet werden.

12 Kirchhof Witikon

12.1 Allgemeine Bestimmungen

- 12.1.1 Wo nichts anderes vermerkt ist, gelten die unter B genannten allgemeinen Bestimmungen der Grabmalrichtlinien.
- 12.1.2 Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabmälern sind Naturstein, Holz, Schmiedeisen, Bronze und Blei möglich. Für den Kirchhof Witikon eignen sich vor allem die Materialien Holz und Schmiedeisen.
- 12.1.3 Im Hinblick auf das historische Gesamtbild können auf dem Kirchhof Witikon diese Materialien nicht verwendet werden: Kunststeine, Kunststoffe, Gusseisen, Porzellan, Keramik, Glas, Glasfluss, Draht, Pulverbronze, Aluminium und Chromstahl.
- 12.1.4 Alle natürlichen Gesteinsarten können für die Erstellung von Grabmälern verwendet werden. Erwünscht sind insbesondere Sandsteine, Muschelkalke, Kalksteine und Schweizer Gneise.
- 12.1.5 Für bestimmte Materialien kann das BVA Regeln für die Art der Bearbeitung definieren.
- 12.1.6 Auf serienmässig gefertigte Relief- und Metallgüsse, metallene und metallisierte Plaketten, Symbole oder ähnliche Schmuckformen muss auf dem Kirchhof Witikon verzichtet werden.
- 12.1.7 Handwerklich ausgeführte Schriften können angebracht werden. Maschinell mit Pantograph hergestellte Schablonenschriften sowie aufgesetzte Metallschriften sind hingegen nicht möglich.
- 12.1.8 Schriften können in unauffälligen Farbtönen ausgemalt werden. Das Bemalen von anderen (z.B. aufgesetzten) Schriften, Ornamenten und Reliefs ist nicht möglich.

12.1.9 Mosaiken auf Grabmälern sind möglich, wenn sie handwerklich korrekt und materialgerecht bearbeitet sind.

12.1.10 Grabmäler werden axial in die Grabfläche gesetzt.

12.2 Erlaubte Höchstmasse

12.2.1 Stehende Grabmäler (ausser Schmiedeisenkreuze)

Reihen 101-105 / 108-118

<u>Höhe (cm)</u>	<u>Breite (cm)</u>	<u>Dicke (cm)</u>
110	40	30
100	50	30
<100	50	30

Reihen 106-107 / 120-121

<u>Höhe (cm)</u>	<u>Breite (cm)</u>	<u>Dicke (cm)</u>
90	45	30

Freie Plastiken, Kreuze, schlanke Stelen und ähnliche, die Senkrechte betonende Ausführungen können die Maximalhöhe bis zu 5 cm überschreiten. Kreuze dürfen im Kreuzarm zudem eine Mehrbreite von 5 cm aufweisen.

12.2.2 Schmiedeisenkreuze

Reihen 101-105 / 108-118

<u>Höhe (cm)</u>	<u>Breite (cm)</u>
125	64

Reihen 106-107 / 120-121

<u>Höhe (cm)</u>	<u>Breite (cm)</u>
100	60

12.2.3 Liegeplatten

Reihen 101-105 / 108-118, Maximalfläche 0.3 m²

Reihen 106-107 / 120-121, Maximalfläche 0.2 m²

13 Nutzungsrecht an Grabmälern im Eigentum der Stadt

Die Stadt Zürich verfügt über denkmalgeschützte historische Gräber. Damit diese weiterhin erhalten werden und «lebendig» bleiben, können sie unter bestimmten Voraussetzungen von interessierten Personen gemietet werden. Die Bedingungen für ein solches Nutzungsrecht an einem Grabmal werden in separaten Verträgen geregelt.

Zürich, 1. September 2011